

# Lesefassung

## **Satzung der Gemeinde Landrecht über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Landrecht-Stördorf**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.03, der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1, 2, 3 u. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.05 und des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996 sowie Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e), Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.11.2023 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

1. Die Feuerwehr hat gemäß § 6 BrSchG bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, technische Hilfe). Daneben wirken die Feuerwehren im Katastrophenschutz mit.
2. Die Feuerwehr hat bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.
3. Bei der Brandverhütung soll die Feuerwehr gemäß § 23 Abs. 2 BrSchG mitwirken.
4. Die Gemeinde Stördorf hat die Aufgabe des Brandschutzes aufgrund der Vereinbarung einschließlich des Satzungsrechtes für ihr Gemeindegebiet Stördorf auf die Gemeinde Landrecht übertragen.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreie Dienstleistungen**

1. Leistungen und Tätigkeiten der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200 - Brandschutzgesetz - BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.  
Hierzu gehören der Einsatz der Feuerwehr bei:
  - a) Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
  - b) Hilfeleistungen bei öffentlichen Not- und Unglücksfällen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes,
  - c) Hilfeleistungen zur Beseitigung unverschuldeter Notlagen bei Mensch und Tier,
  - d) Maßnahmen zur Brandverhütung,
  - e) Dienstleistungen der Feuerwehr bei sportlichen, kulturellen und sonstigen sozialen Veranstaltungen, wie z. B. Kinderfesten, Laternenumzügen und dergl.

### **§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

1. Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 1 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, sind alle übrigen Hilfe- und Sachleistungen gem. § 29 Abs. 2 BrSchG einschließlich der Feuersicherheitswache gebührenpflichtig.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
  - b) Löschhilfe in Gemeinden außerhalb der 15-km-Zone,
  - c) Löschhilfe innerhalb des Gemeindegebietes bei vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  - d) Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes, wenn diese nachweislich schuldhaft verursacht wurden,
  - e) Hilfeleistungen zur Beseitigung von Notlagen bei Mensch und Tier, soweit diese nachweislich schuldhaft verursacht wurden,
  - f) die zeitweilige Überlassung von Geräten mit und ohne Personal,
  - g) die vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr,
  - h) der Fehllarm einer Brandmeldeanlage,
  - i) der Einsatz der Feuerwehr bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
2. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnung oder aufgrund einer Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalterinnen und/oder Veranstalter, Unternehmerinnen und/oder Unternehmer, Tierhalterinnen und/oder Tierhalter usw.) erfolgen.
  3. Verzichtet eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht aufgehoben.
  4. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme bzw. dem Einsatz der Feuerwehr.
  5. Gebührenpflichtig ist auch die Mitwirkung der Feuerwehr bei der Abwehr einer Katastrophe, soweit der Landrat als Katastrophenschutzbehörde die aufgewendeten Kosten geltend machen kann (§ 33 Landeskatastrophenschutzgesetz).

### **§ 4 Gebührenschildner**

1. Gebührenschildner ist derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat. Gebührenschildner ist danach bei freiwilligen Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr der Auftraggeber. Auftraggeber ist auch die Behörde, die die Feuerwehr bei der Durchführung einer Ersatzvornahme beauftragt und die in Rechnung gestellten Gebühren den Verantwortlichen in Rechnung stellen kann. Bei Feuersicherheitswachen ist der Veranstalter gebührenpflichtig, bei Einsätzen der Feuerwehr im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, die kostenpflichtig sind, ist gebührenpflichtig derjenige, der ein objektives Interesse an der Dienstleistung der Feuerwehr hat.
2. Insbesondere sind Gebührenschildner:
  1. im Falle einer vorsätzlichen Verursachung von Gefahr oder Schaden die Person, die die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich verursacht hat oder die nach § 218 Abs. 2 und 3 Landesverwaltungsgesetz verantwortlichen Personen,

2. bei vorsätzlicher, grundloser Alarmierung der Feuerwehr die Person, die die Feuerwehr vorsätzlich grundlos alarmiert hat oder die nach § 218 Abs. 2 und 3 Landesverwaltungsgesetz verantwortlichen Personen,
  3. im Falle eines Fehlalarms an der Brandmeldeanlage der Betreiber der Brandmeldeanlage,
  4. im Falle einer bestehenden Gefährdungshaftung der Halter eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs, der Betreiber einer Schienenbahn, einer Rohrleitungs- oder einer atomrechtlichen Anlage oder die Person, die durch Einleitungen von Stoffen die Beschaffenheit des Wassers oder des Bodens verändert,
  5. bei einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist, der Eigentümer (Halter) und der Besitzer (Fahrer) des Fahrzeuges.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

## § 5

### Gebührenbemessungsgrundlage

1. Die Gebühren werden nach dem in § 6 enthaltenen Gebühren festgesetzt. Der oder dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt.
2. Der gebührenpflichtige Einsatz beginnt mit der Alarmierung, spätestens mit dem Ausrücken vom Feuerwehrgerätehaus. Der gebührenpflichtige Einsatz endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Für die Bereitstellung von Geräten, die dem Gebührenschuldner bereitgestellt werden, gilt das entsprechend.
3. Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
  - a) die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder Geräten vom Feuerwehrgerätehaus),
  - b) die Selbstkosten bei Betriebsstoffen und Materialien (Sonderlöschmittel § 7 Schaum, Pulver u.ä.), Ölbindemittel und sonstige Verbrauchsmittel
  - c) die Selbstkosten für Verpflegung und für Erfrischungen des Personals.
4. Die Gebühren werden stundenweise berechnet. Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.
5. Werden Fahrzeuge oder Geräte länger als 3 Stunden eingesetzt oder bereitgestellt, so ermäßigt sich der Stundensatz für die über 3 Stunden hinausgehende Zeit um 25 %.
6. Bei Löschhilfe außerhalb der 15-km-Zone und im Falle der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen außerhalb des Gemeindegebietes werden der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde jeweils nur die Kosten berechnet, die durch die Löschhilfe oder Hilfeleistungen tatsächlich entstanden sind.

## § 6

### Gebührensätze

- |   |                        |
|---|------------------------|
| <b>1. Gebühren für Personaleinsatz</b>                        | <b>Stundensatz</b>     |
| a) bei Einsätzen  |                        |
| Je Mitglied der Feuerwehr                                     | <b>30,41 € /Stunde</b> |
| <b>2. Gebühren für Fahrzeugeinsatz (einschl. Ausrüstung):</b> |                        |
| a) Feuerwehrfahrzeug TSF-W                                    | <b>39,16 € /Stunde</b> |

3. In diesen Gebührensätzen sind die durch den Betrieb (Betriebsmittel) der Fahrzeuge und der darin mitgeführten Geräte entstehenden Kosten enthalten. Daneben entstehende Kosten sind Nebenkosten (§ 5 Abs. 2 b) und c)). Nicht eingeschlossen sind die in § 7 genannten Verbrauchsmittel.

## **§ 7 Auslagenerstattung**

1. Für aufgewendete Sonderlöschmittel gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziffer 6 BrSchG sowie Auslagen gemäß § 29 Abs. 3 Ziffer 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, sowie von der Gemeinde gezahlten Entschädigungen nach §§ 33 und 34 BrSchG, wird Auslagenerstattung geltend gemacht.
2. Der Auslagenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Absatz 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gemäß § 29 Abs. 3 Ziffer 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 4 und 8 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
2. Die Gebührenschild wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

## **§ 9 Härtefallregelung**

1. Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 10 Haftung**

1. Die Gemeinde Landrecht haftet nicht für Schäden, die den benutzenden Personen oder Dritten durch die Inanspruchnahme solcher Feuerwehrgeräte entstehen, die von der Feuerwehr nicht selbst bedient werden.
2. Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Feuerwehreinsatz entstehen, haftet die Gemeinde Landrecht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Die Gemeinde ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, folgende Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LDSG zu erheben.

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebührenerhebung werden nach dieser Satzung folgende Daten verarbeitet. Der Einsatzleiter wird die erforderlichen Daten des Einsatzes aufnehmen:

- a) Name, Vorname und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. der Person, die sie oder ihn gesetzlich vertritt,
  - b) KFZ- Kennzeichen sowie Name, Anschrift des Fahrzeughalters,
  - c) KFZ-Fahrer (Name, Anschrift),
  - d) bei Schienen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen: Die zur Identifizierung des Gebührenschuldners erforderlichen Daten, die in nationalen oder internationalen Registern geführt werden oder bei Hafenämbtern, Luftfahrtbehörden oder dem Eisenbahnbundesamt vorhanden sind,
  - e) die Angaben zum Grund der gebührenpflichtigen Dienstleistungen.
2. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach der Gebührensatzung gemäß § 4 ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Wilstermarsch für die Gemeinde Landrecht berechtigt, für die Veranlagung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Soweit durch Veranlagung der Gebühren nach der Gebührensatzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden, Hafenämbtern, Luftverkehrsbehörden, Eisenbahnbundesamt, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

3. Für die Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Abs. 1 lit. c) und lit. e) EU-DSGVO Anwendung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

1. Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
2. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Landrecht über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Landrecht-Stördorf vom 15.12.2021 außer Kraft.
3. Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung maßgebenden Regelungen.

Landrecht, den 04.12.2023

Gemeinde Landrecht

gez. Harder  
Bürgermeister